

jenigen Fürsten des Hauses erstattet, zu dessen Landesportion das Stift gehörte, und zugleich die vorhabende Wahl gemeldet. Zuweilen hätten auch die Bischöffe eines Coadjutors wegen, fügliche Traktaten mit dem Landesfürsten gepflogen; jede neue Wahl sey ihnen von den Kapitularen gemeldet, ihre Einwilligung gesucht, und sie um Schutz und Schirm für den neuen Bischof gebeten worden.

- 12) Haben sich die Bischöffe zu Råthen, auch Botschaftern der Fürsten an Könige und andere Fürsten brauchen lassen.
- 13) Ertheilen die Fürsten seit undenklichen Zeiten auf allen Landstraßen, die durch die Stiftsgebiete führen, das sichere Geleit.

Hierauf excipirte Julius:

- 1) Die Vorfahren des Kurfürsten hätten sich nie Landesherren des Stifts genennet; sondern es sey dasselbe von Otto dem Großen fundirt und datirt.

NB. Aber der Kurfürst beruft sich auf die oben angeführte Schutzverschreibung des Herzogs Wilhelm, wo gedachter Herzog ausdrücklich des Stifts gnädiger Schutzfürst genennet wird. Auch ist oben schon gezeigt: daß, obgleich die Markgrafen zu Meissen das Stift nicht gegründet haben, selbiges doch durch sie ansehnlich vergrößert und erweitert worden ist,